

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 26. November 1987

208. Stück

- 554. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg
- 555. Verordnung:** Ergänzung der Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
- 556. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 95 Turracher Straße im Bereich der Gemeinde Reichenau
- 557. Kundmachung:** Rechtsvorschriften, die gleichzeitig mit dem „Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ in Kraft treten

554. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 11. November 1987, mit der die Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg geändert wird

Auf Grund des § 66 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung vom 19. Dezember 1983, BGBl. Nr. 25/1984, über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 417/1984, 442/1985 und 595/1986 wird wie folgt geändert:

1. Die Lohnklassentabelle im § 1 lautet ab Lohnklasse 92 wie folgt:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst DM	Grundbetrag täglich DM
92	wöchentlich über 1 182 bis 1 194 monatlich über 5 122 bis 5 174	86,30
93	wöchentlich über 1 194 bis 1 206 monatlich über 5 174 bis 5 226	87,20
94	wöchentlich über 1 206 bis 1 218 monatlich über 5 226 bis 5 278	88,00
95	wöchentlich über 1 218 monatlich über 5 278	88,90

2. § 2 lautet:

„§ 2. Der Familienzuschlag beträgt pro zuschlagsberechtigter Person (§ 20 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 594/1983) 4,80 DM täglich.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Dallinger

555. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 11. November 1987, mit der die Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 ergänzt wird

Auf Grund des § 21 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 594/1983 wird verordnet:

§ 1. Die Lohnklassentabelle im § 21 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 594/1983 und ergänzt durch die Verordnungen BGBl. Nr. 416/1984, 441/1985 und 594/1986 lautet ab Lohnklasse 92 wie folgt:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling
92	wöchentlich über 5 910 bis 5 970 monatlich über 25 610 bis 25 870	345,10
93	wöchentlich über 5 970 bis 6 030 monatlich über 25 870 bis 26 130	348,50
94	wöchentlich über 6 030 bis 6 090 monatlich über 26 130 bis 26 390	352,00
95	wöchentlich über 6 090 monatlich über 26 390	355,50

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Dallinger

556. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 13. November 1987 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 95 Turracher Straße im Bereich der Gemeinde Reichenau

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 95 Turracher Straße wird im Bereich der Gemeinde Reichenau wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei km 58,70 von der bestehenden Straßentrasse ab und bindet bei km 60,83 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei der Gemeinde Reichenau aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 2 880 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Graf

557. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 17. November 1987 betreffend die Rechtsvorschriften, die gleichzeitig mit dem „Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ in Kraft treten

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Mit dem Inkrafttreten des „Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“, BGBl. Nr. 553/1987, mit 1. Jänner 1988, treten gleichzeitig nachstehende Rechtsvorschriften in Kraft:

1. Das Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987;
2. das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 165/1987, mit dem das Pflanzenschutzgesetz geändert wird;
3. das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 288/1987, mit dem das Holzkontrollgesetz geändert wird;
4. Artikel I Z 1 und 5 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 297/1987, mit dem das Präferenz-zollgesetz geändert wird;
5. Artikel III des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 324/1987, über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (2. Marktordnungs-

- gesetz-Novelle 1987) und über Maßnahmen betreffend Isogluose;
6. Artikel III der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 325;
 7. die Außenhandelsgesetznovelle 1988, BGBl. Nr. 327/1987;
 8. das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 518/1987, mit dem das Futtermittelgesetz geändert wird;
 9. das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 519/1987, mit dem das Qualitätsklassengesetz geändert wird;
 10. die Verordnung, BGBl. Nr. 526/1987, mit der die Verordnung über die Einfuhr von Eipräparaten geändert wird.

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.